

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung vom 25. Juli 2023 zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend zeigen wir noch einmal auf, welche Punkte aus unserer Sicht klärungsbedürftig sind und seitens des federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nochmals geprüft werden sollten.

Der Referentenentwurf befasst sich mit der notwendigen Umsetzung verschiedener Durchführungsbeschlüsse zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen. Gemäß den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen müssen die Grenzwerte der 17. BImSchV angepasst werden. Die Frist für die Umsetzung der BVT endet am 02.12.2023.

Position der ASA:

Die Umsetzung der BVT in nationales Recht erfolgt sehr kurzfristig, was die Umsetzung für die betroffenen Anlagenbetreiber deutlich erschwert. Gleichwohl sind die, den BVT entsprechenden, Änderungen erkennbar gewesen, wodurch sich die Anlagenbetreiber auf einige Neuerungen einstellen konnten. Die Kurzfristigkeit ermöglicht aber nicht, eine Umsetzung der über die BVT hinausgehenden Verschärfungen durch den Verordnungsgeber zu realisieren.

Darum sind die Vorgaben, die in diesem Referentenentwurf ohne Übergangsfrist vorgesehen werden, weitaus schwieriger umzusetzen. Dies liegt u.a. in der uneinheitlichen Ausgestaltung begründet und in den Vorgaben, die zusätzlich zu denen in den BVT gefordert werden. Besonders zu erwähnen sind hier die zusätzlichen Aspekte, wie z. B. das geplante Umweltmanagementsystem.

Unter Nummer 5 des Referentenentwurfs zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung wird die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems eingefügt. Und damit unter Nummer 27 die Anlage 6 Umweltmanagementsysteme neu hinzugefügt. Nummer 1 der Anlage sieht die Einführung von EMAS vor, Nummer 2 hingegen weist auf ein vergleichbares Umweltmanagementsystem hin. Die aufgeführten Aspekte entsprechen im Wesentlichen denen der DIN EN ISO 14001. Um einen schnelleren Überblick und damit eine erleichterte Anwendung möglich zu machen, sollte deshalb insbesondere ein Verweis auf diese Norm auch im Verordnungstext aufgeführt werden. Beide Umweltmanagementsysteme, EMAS und die DIN EN ISO 14001, setzen unterschiedliche Schwerpunkte. Ausschlaggebend ist jedoch im Verordnungsent-

wurf, dass eine ganze Reihe zusätzlicher Merkmale, die ergänzend zum Umweltmanagementsystem 14001 notwendig sind, eingeführt werden. Dies ist, um den direkten Vergleich der Inhalte mit der EMAS-Verordnung anstellen zu können, durchaus ersichtlich.

Aufgrund der Kurzfristigkeit fordert die ASA, für nicht sofort notwendige Umsetzungen, wie die Einführung des Umweltmanagementsystems und der darüber hinaus gehenden Ergänzungen, Übergangsfristen zu schaffen, damit die Ausgestaltung seitens der EU festgelegt werden kann. Diese Übergangsfristen müssen auch die Neuregelung der IED-Richtlinie beinhalten.

Begründung:

Umweltmanagementsysteme werden wesentlicher Bestandteil der Novelle der IED-Richtlinie sein, sodass ein Abgleich der vorgesehenen Inhalte zwingend erforderlich ist. Eine Anpassung der geforderten Merkmale im Umweltmanagementsystem bedeutet für die Anlagenbetreiber zusätzlichen Aufwand.

Daher plädiert die ASA für eine Übergangsfrist der Umsetzung des Umweltmanagementsystems. Nur so ist eine Anpassung auf die Inhalte der IED-Richtlinie sinnvoll möglich und führt nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Anlagenbetreiber.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10 | 59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de